

Der Gemeinderat der Gemeinde Klein-Pöchlarn hat in seiner Sitzung vom 20. Dezember 2018 folgenden Beschluss gefasst:

RICHTLINIEN für die Gewährung von Beihilfen an bedürftige Gemeindebürger

1. Gegenstand der Beihilfe

Gemeindebürgern, die ihren Hauptwohnsitz (§ 1 Abs.7 Meldegesetz 1991) in der Gemeinde haben und für die aufgrund ihrer persönlichen finanziellen Verhältnisse die volle Entrichtung von Gebühren (Kanal-, Wasser- und/oder Abfallgebühren) eine soziale Härte darstellt, kann über Antrag von der Gemeinde (Bürgermeister) eine Beihilfe nach diesen Richtlinien gewährt werden.

II Beihilfenvoraussetzung

Bezugsberechtigt sind Personen, deren Familieneinkommen im jeweiligen Monat des Ansuchens oder dem vorhergehenden Monat die nachstehend festgelegten Richtsätze nicht übersteigt.

Als Familieneinkommen gilt das Monatseinkommen aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen:

- Alleinstehende Person: Die monatlichen Brutto-Einkünfte dürfen den jeweils gültigen Richtsatz für die Ausgleichszulage gemäß § 293 ASVG nicht übersteigen. (das sind € 933,06 für das Jahr 2019)
- Jede weitere erwachsene Person: den halben Ansatz für alleinstehende Personen (das sind € 466,53 für das Jahr 2019)
- 1/3 des Ansatz für alleinstehende Personen für jedes Kind für das Familienbeihilfe bezogen wird (das sind € 311,02 für das Jahr 2019)

Die errechneten Einkommengrenzen sind abgeleitet von den Mindestpensionssätzen (dzt. € 933,06 für das Jahr 2019) und werden daher automatisch jährlich nach den Mindestpensionssätzen angepasst.

Es gelten für das Einkommen und die Härtefallklausel die Bestimmungen des Heizkostenzuschusses des Landes NÖ.

III. Berechnung

Die Beihilfe wird im Anschluss an das Ansuchen in bar ausbezahlt oder auf das bekannt gegebene Konto des Ansuchenden überwiesen.

Die Höhe des Zuschusses wird vom Gemeinderat bis auf weiteres mit einer Höhe von 70,- € festgelegt.

IV. Antragsstellung

1. Der Antrag auf Gewährung einer Beihilfe ist vom Antragsteller schriftlich unter Verwendung des im Gemeindeamt aufliegenden Antragsformulars oder auf der Gemeindehomepage bei der Gemeinde zur Verfügung gestellten Formulars zu stellen.
2. Ansuchen um Beihilfengewährung sind von 1. Oktober bis spätestens 30. März des Folgejahres einzubringen. Ein Antrag kann nur einmal je Kalenderjahr gestellt werden.
3. Die Voraussetzungen nach II. sind durch Vorlage eines Pensionsbescheides oder einer Lohnabrechnung nachzuweisen.

V. Rechtsanspruch/ Rückzahlung

1. Auf die Gewährung einer Beihilfe besteht kein Rechtsanspruch.
2. Widerrechtlich bezogene Beihilfen sind samt 4 % Zinsen an die Gemeinde zurückzuzahlen.

VI.

Diese Richtlinien treten am 1.1.2019 in Kraft.

Antragsteller:

.....

.....

3660 Klein-Pöchlarn

Klein-Pöchlarn,

Antrag auf Zuerkennung eines Zuschusses für bedürftige Personen

Ich stelle hiermit den Antrag auf Zuerkennung eines Zuschusses für soziale Zwecke gemäß den Richtlinien der Marktgemeinde Klein-Pöchlarn vom 20. Dezember 2018 (siehe Rückseite).

Mit mir leben folgende Personen im gemeinsamen Haushalt (Hauptwohnsitz):

Name	Geburtsdatum	Familienbeihilfe	
		Ja	Nein
Antragsteller selbst		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Ich bestätige alle Angaben und nehme zur Kenntnis, dass widerrechtlich bezogene Beihilfen samt 4 % Zinsen an die Gemeinde zurückzuzahlen sind.

Falls keine Barauszahlung gewünscht wird bitte um Bekanntgabe des IBAN:
_____ und BIC _____

.....
(Unterschrift des Ansuchenden)

Beilagen

Einkommensnachweise aller im Haushalt lebenden Personen